

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für

Veranstaltungen des BKC – Bennungen e.V.

Nachfolgende Bedingungen (Stand: 26. November 2017) gelten für alle öffentlichen Veranstaltungen des BKC-Bennungen e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Verkauf von Eintrittskarten für die jeweilige Veranstaltung erfolgt ausschließlich über die offiziell bekanntgegebenen Verkaufsstellen (siehe <http://www.bennunger-kc.de>). Für den Verkauf der Tickets gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Erwerb einer Eintrittskarte

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte wird für den Besuch der Veranstaltung eine vertragliche Beziehung ausschließlich zwischen dem BKC-Bennungen e.V. und dem Käufer der Eintrittskarte begründet. Mit Kauf und Bezahlung der Eintrittskarte erwirbt der Kunde einen Anspruch auf Einlass zu der Veranstaltung. Mit Bezahlung des Kaufpreises erhält der Kunde die Eintrittskarte. Dieses dient dem Kunden als Nachweis für die Zutrittsberechtigung auf das Veranstaltungsgelände (i.d.R. ein Saal). Der Kunde ist gehalten, selbiges sorgsam aufzubewahren. Ein Weiterverkauf des Tickets und damit verbundene Abtretung des Anspruchs auf Zutritt zur Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Der gewerbliche Weiterverkauf wird strafrechtlich verfolgt.

§ 3 Hausrecht

Mit Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Kunde das Hausrecht des Veranstalters sowie die Verhaltensregeln des BKC-Bennungen e.V. an. Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Verzehr von alkoholischen Getränken, die nicht im Veranstaltungsbereich erworben wurden, untersagt ist. Untersagt ist ebenso der Verzehr und Genuss von nach dem Betäubungsmittelgesetz untersagten Drogen. Den Anordnungen des BKC-Bennungen e.V. und des Eigentümers des Veranstaltungsortes sind Folge zu leisten. Der BKC-Bennungen e.V. behält sich bei Verstoß gegen die Hausordnung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht vor, den Besucher des Veranstaltungsortes zu verweisen.

§ 4 Altersbeschränkung

Eintritt zu Veranstaltungen, die nach 19:00 Uhr beginnen (sog. „Abendveranstaltungen“), ist erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausnahmen gemäß [§5 JuSchG](#) gelten wie folgt

Vollendetes Lebensjahr	Besonderheit	Bis Uhrzeit
Ab 16	Mit erziehungsberechtigter Person	Veranstaltungsende
	Ohne erziehungsberechtigte Person	24:00 Uhr
Ab 14	Mit erziehungsberechtigter Person	24:00 Uhr
	Ohne erziehungsberechtigte Person	24:00 Uhr
Ab 12	Mit/ohne erziehungsberechtigte Person	22:00 Uhr
Unter 12	Mit erziehungsberechtigter Person	22:00 Uhr

Erziehungsberechtigte Personen können durch personensorgeberechtigte Personen ([§1 JuSchG](#)) vertreten werden. Diese Vertretung ist durch ein Schriftstück zu beurkunden.

Der Eintritt zu Veranstaltungen, die vor 19:00 Uhr beginnen und enden (sog. „Nachmittagsveranstaltungen“), ist für Personen unter dem vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person gestattet.

Zu widerhandlungen können mit einem Verweis des Veranstaltungsortes geahndet werden. Der BKC-Bennungen e.V. übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die sich bei nicht geahndeter Zu widerhandlung ergeben.

§ 5 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nicht für Gesundheits- und/oder Körperschäden, Eigentumsschäden und Vermögensschäden des Besuchers. Dies gilt nicht, soweit der Schaden des Besuchers auf eine Verletzung der dem Veranstalter obliegenden Sicherungspflicht zurückzuführen ist. In diesem Fall haftet der Veranstalter bei Verletzungen des Körpers und der Gesundheit für vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzungen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Mitarbeiter (Vereinsmitglieder) und vom Veranstalter beauftragte Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Absage von Veranstaltungen

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen abzusagen. In diesem Fall erhält der Kunde/Besuch den vollen Kaufpreis für die Eintrittskarte zurück. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen.

Außerdem behält sich der Veranstalter das Recht vor, wegen höherer Gewalt, insbesondere bei Sturmwarnungen oder Drohung von Terroranschlägen, auch kurzfristig abzusagen. Wird die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt abgesagt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittskartenpreises. Der Veranstalter ist jedoch bestrebt, geschädigten Kunden/Besuchern Wiedergutmachung (z.B. durch eine Ersatzveranstaltung) zu leisten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Bild- und Tonaufnahmen

Mit Erwerb der Eintrittskarte und dem Besuch der Veranstaltung stimmt der Kunde einer etwaigen Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild- und Tonaufnahmen seiner Person über analoge und digitale Datenträger sowie über Print-, Rundfunk- und Fernsehmedien einschließlich des Internets zu.

§ 8 Bild- und Tonaufnahmen durch Besucher

Das Fotografieren, Filmen sowie die Erstellung von Tonaufnahmen der Veranstaltung oder Teilen davon ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist untersagt.

§ 9 Widerrufs- und Rückgaberecht

Für Eintrittskarten gibt es kein Widerrufs- und Rückgaberecht! Für Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen, insbesondere Eintrittskarten für Veranstaltungen, findet das Fernabsatzgesetz gemäß [§312g BGB](#) keine Anwendung. Dies beinhaltet, dass ein zweiwöchiges Widerrufsrecht ausgeschlossen ist. Jede Bestellung von Eintrittskarten ist bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Eintrittskarten.